

Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen

Wie bekomme ich eine Genehmigung?

Für Auffüllungen die auf einer Fläche von mehr als 500 m² vorgenommen werden, ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Naturschutzgesetz, § 49 Landesbauordnung erforderlich. Der Antrag muss rechtzeitig (d.h. mindestens fünf bis sechs Wochen vorher) gestellt werden beim

Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe.

Dem Antrag müssen das ausgefüllte Formblatt und die dort angegebenen Lagepläne begefügt werden.

Ohne bzw. mit ungenauen Angaben und Plänen kann der Antrag nicht bearbeitet werden bzw. ist mit Rückfragen verbunden, die zu Verzögerungen führen.

Für den entstandenen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr erhoben.

Bitte beachten Sie jedoch:

Auffüllungen in Landschaftsschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind unabhängig von Flächengröße und Mächtigkeit immer genehmigungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Freigrenzen nach Landesbauordnung (500 m²) unterschritten werden. Auffüllungen in Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern sind generell nicht möglich. In Natura-2000-Gebieten muss geprüft werden, ob durch die Auffüllung Lebensraumtypen oder Arten beeinträchtigt werden können.

Beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises ist eine Erdaushubbörse eingerichtet, die bei der Weitervermittlung von überschüssigem Erdaushub hilft (siehe unten).

Auf welchen Flächen kann bzw. darf nicht aufgefüllt werden?

Auffüllungen auf Grünland sind für Vegetation und Bodengefüge schädlich und daher in der Regel nicht möglich. § 27 a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz verbietet die Umwandlung von Grünland. Darunter fällt in der Regel auch eine Schädigung durch Auffüllung.

Im Wasserschutzgebiet Zone II sind Auffüllungen ebenfalls nicht zulässig. In den Zonen III A und III B sind Auffüllungen nach Absprache mit der Wasserbehörde möglich, wenn eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

Enthält das Bodenmaterial Fremdstoffe (z.B. Bauschutt, Baustellenabfälle) oder Schadstoffe, ist eine Auffüllung nach dem Bodenschutzgesetz ebenfalls nicht zulässig, da natürlich vorhandener Boden durch die Auffüllung nicht verschlechtert werden darf.

Was ist bei einer Auffüllung praktisch zu beachten?

- Die Auffüllung muss zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen (Bodenverbesserung) führen. Von einer Bodenverbesserung kann - vereinfacht gesagt - gesprochen werden, wenn die Bodenzahl der aufnehmenden Fläche zwischen 30 und 60 liegt und die Auffüllung zu einer Erhöhung dieser Zahl führt. Im Einzelfall können auch Bewirtschaftungserleichterungen notwendig sein
- Das Auffüllmaterial darf keine Fremdmaterialien enthalten (Bauschutt, Holz, Folien etc.).
- Der Steingehalt muss so gering wie möglich sein, auf jeden Fall geringer, als auf der Empfängerfläche vorhanden.
- Das Auffüllmaterial darf nicht kontaminiert, d. h. mit Schadstoffen belastet sein. Bei Erdaushub aus Industrie- und Gewerbegebieten bzw. Altlasten ist Vorsicht geboten. Beim geringsten Zweifel empfehlen wir eine vorherige Untersuchung des Materials bzw. den Verzicht auf die Auffüllung.

- Auch mit noch so gutem Boden kann eine Bodenverbesserung nicht erreicht werden, wenn die Böden zu nass sind. Auffüllungen dürfen daher nur bei trockenen Bodenverhältnissen (evtl. auch bei ausreichend tiefem Frost) und trockener Witterung durchgeführt werden.
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden (Fläche wenig befahren, Kettenfahrzeuge verwenden).
- Die maximale Auffüllhöhe darf 20 cm nicht überschreiten, ansonsten muss der humose Oberboden vorher abgeschoben werden.
- Nach der Auffüllung müssen zur Rekultivierung und zum Schutz vor Erosion tiefwurzelnde Zwischenfrüchte angebaut oder mehrjähriger Feldfutterbau betrieben werden. Sind Verdichtungen aufgetreten, muss eine mechanische Tiefenlockerung vorgenommen werden. Bei den nachfolgenden Kulturen ist Mulchsaat erforderlich.
- Die Auffüllung muss dem Finanzamt zur Nachschätzung gemeldet werden.

Mit welchen Risiken / Nachteilen müssen Bewirtschafter und Eigentümer ggf. rechnen?

- Bei nicht geeignetem Auffüllmaterial besteht die Gefahr des Eintrags von stofflichen Bodenbelastungen (z. B. Schwermetalle, organische Schadstoffe wie Dioxine, PCB etc.) durch mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl des Materials. Mögliche Folgen können Anbaubeschränkungen und Anbauverbote sein, sowie Sanierungskosten, die oft die finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen überschreiten.
- Mehrjährige Ertragsdepressionen (z. B. bei Zuckerrüben, Sommergetreide)
- Erosionsgefahr (Verschlammung von Straßengräben, Vorflutern und angrenzenden Grundstücken). Mögliche Folgen können Schadensersatzforderungen, Ertragsausfall, und Rekultivierungskosten sein.
- Wir empfehlen den Eigentümern und Bewirtschaftern, sich durch vertragliche Regelungen mit der beauftragten Baufirma bzw. dem Anlieferer des Materials abzusichern (z.B. Vereinbarung der Übernahme evtl. erforderlicher Genehmigungsanträge, Garantie für ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Auffüllung unter Einhaltung der Genehmigungsbestimmungen, Gewährleistung der Schadstofffreiheit, Übernahme von Rekultivierungskosten einschließlich Ertragsausfall, Haftung für Folgeschäden).
- Wir empfehlen den Eigentümern und Bewirtschaftern außerdem dringend, während der Dauer der Auffüllmaßnahme die beauftragte Baufirma auf den Flächen einzuweisen und selbst eine gelegentliche Überwachung der Arbeiten vor Ort vorzunehmen. Der Genehmigungsinhaber bleibt für die Folgen einer unsachgemäß durchgeführten Auffüllung verantwortlich.
- Rechtliche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die Auffüllung ohne Genehmigung bzw. unsachgemäß oder auf ungeeigneten Flächen vorgenommen wird (Bußgeld bis zu 50.000 € bzw. vollständige Wiederabfuhr des Materials auf Kosten des Verursachers).

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern:

Landratsamt - Landwirtschaftsamt -, Am Viehmarkt 1, 76646 Bruchsal

Tel.: 0721/936-88290

landwirtschaftsamt@landratsamt-karlsruhe.de

Landratsamt - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721/936-87400 oder 87150

naturschutz@landratsamt-karlsruhe.de

bodenschutz@landratsamt-karlsruhe.de

Erdbörse Karlsruhe

Tel. 0800- 2 9820 10,

kundenservice@awb.landratsamt-Karlsruhe.de